

**Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im  
Landkreis Erding (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)  
vom 27.11.2000, zuletzt geändert zum 01.01.2009**

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) mit Beschluss des Kreistages vom 18.10.2010 folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die bisherige Abfallwirtschaftssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding vom 27.11.2000, in Kraft getreten zum 01.01.2001, zuletzt geändert zum 01.01.2009 wird wie folgt geändert:

**(1) § 4 Absätze 1,2,3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

„(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee.

2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen).

3. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) infektiöse Abfälle:

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AS 18 01 03\* und AS 18 02 02\*),

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AS 18 01 06\*, 15 02 02\*, 18 02 05\*, 15 01 10\*),

- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AS 18 01 08\* und 18 02 07\*),

- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AS 18 01 10\*)

c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (AS 18 01 02),

4. Altautos, Altreifen und Altöl.

5. Pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden.

## ANLAGE 7

6. Klärschlamm mit einer Flügelscherfestigkeit von weniger als 25 kN/m<sup>2</sup> (entspricht einem Wassergehalt von mehr als 25%) und Fäkalschlamm.
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
9. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub.
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden.
3. Klärschlamm und sonstige Schlämme,
4. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) 1 Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup> Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt. <sup>3</sup> Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) 1 Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben werden noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup> Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. <sup>3</sup> Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.“

**(2) § 5 erhält folgende Fassung:**

„(1) 1 Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).<sup>2</sup> Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.“

(2) 1 Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 – 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht).<sup>2</sup> Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.“

**(3) § 11 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

„(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereit stellt.“

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

- a) Papier und Kartonagen,
- b) Altmetall,
- c) Kunststofffolien,
- d) Garten- und Grünabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup> pro Werktag,
- e) unbehandelte Holzabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup> pro Werktag,
- f) Bauschutt in Kleinmengen bis zu 100 l pro Werktag,
- g) gebrauchstaugliche Altkleider und Altschuhe,
- h) Korken,
- i) Kabelreste (NE-Metalle),
- j) Kerzenwachs,
- k) PU-Schaum-Dosen,
- l) Elektro- und Elektronikaltgeräte,
- m) Compact Disketten (CD`s)
- n) Altspeiseöle und -fette
- o) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) gemäß § 9 Abs. 4 Nr 4 ElektroG
- p) Haushaltsbatterien
- q) Starterbatterien

2. folgenden Abfall zur Beseitigung

- a) Sperrmüll

## ANLAGE 7

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.“

*Leuchtstoffröhren wurden hier gestrichen*

### (4) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup> Problemmüllabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. <sup>2</sup> Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben. <sup>3</sup> Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

### (5) § 14 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup> Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. <sup>2</sup> Der Abholzeitpunkt wird vom Landkreis oder seinem Beauftragten festgelegt und bekannt gegeben. <sup>3</sup> Die nach § 12 (Wertstoffe) gesondert zu überlassenden Abfälle dürfen der Sperrmüllabfuhr nicht übergeben werden. <sup>4</sup> Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind ferner Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. <sup>5</sup> Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. <sup>6</sup> Er ist zum bekannt gegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. <sup>7</sup> Für die Zerkleinerung und Entsorgung von sperrigen Grünabfällen wird während der Vegetationsperiode ein Großhäcksler im von-Haus-zu-Haus-Verfahren eingesetzt. <sup>8</sup> Er kann entsprechend eines vom Landkreis erstellten Terminplanes nach Anmeldung bei der zuständigen Gemeinde in Anspruch genommen werden. <sup>9</sup> Das Nähere wird durch ein Merkblatt für den Einsatz des Großhäckslers, welches beim Landratsamt erhältlich ist, bestimmt.“

### (6) § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfallbehälter zu melden. <sup>2</sup> Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Restmüll- und Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 4 und § 14 Abs. 2 Satz 4 vorhanden sein. <sup>3</sup> Die Mindestgröße der zu verwendenden Abfallbehälter beträgt 60 Liter, bei bewohnten Grundstücken beträgt das Mindestvolumen pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person (im Landkreis Erding) 10 Liter pro Woche bei 14-tägiger Leerung; es ergibt sich daher folgende Vorhaltepflcht:

- bis 3 Personen mindestens 60 Liter
- 4 Personen mindestens 80 Liter
- bis 6 Personen mindestens 120 Liter
- bis 12 Personen mindestens 240 Liter
- bis 55 Personen mindestens 1.100 Liter.

Für jede weitere Person ergeben sich ebenfalls mindestens 20 Liter Gefäßvolumen bei 14-tägiger Leerung.

## ANLAGE 7

<sup>4</sup> Der Landkreis stellt auf Verlangen zu den unter § 14 Abs. 1 **und 2** genannten Restmüll- und Bioabfallbehältnissen jeweils noch Papierbehältnisse mit 240 oder 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. <sup>5</sup> Die Maximalgröße der zu verwendenden Papierabfallbehälter beträgt das Zweifache der veranlagten Restmülltonnengröße, wobei mindestens ein Behältnis zur Verfügung gestellt wird. <sup>6</sup> Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren (Satz 3 gilt entsprechend) und zur satzungsgemäßen Befüllung der Tonnen verpflichtet. <sup>7</sup> Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.“

### **(7) § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Nach **Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m.** Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote des § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwider handelt;
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 bis 4) zuwider handelt;
6. unter Verstoß gegen **§ 17 Sätze 1 bis 3** Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt, die angeordneten Vorbehandlungen nicht durchführt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.“

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2011** in Kraft.

Erding, den \_\_\_\_\_

Martin Bayerstorfer  
Landrat